

S a t z u n g

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Hütter Buschstraße vom

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 20. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und dem Straßenzug Am Hütter Busch / Ringstraße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

(2) Folgende Flächen, die als Gehweg ausgebaut sind, befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal:

1. eine 0,3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Herichhauser Straße 44, Gemarkung Cronenberg, Flur 11, Flurstück 1468;
2. eine 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße 5, Gemarkung Cronenberg, Flur 11, Flurstück 1470;
3. eine 12 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße 2-4 / Am Hütter Busch 4a, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 64;
4. eine 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 56;
5. eine 3 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Hütter Buschstraße, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 49;
6. eine 41 m² große Teilfläche aus dem Grundstück Herichhauser Straße 40, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 69.

(3) In folgenden Bereichen wurde der Gehweg ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

1. vor dem Grundstück Herichhauser Straße 44, Gemarkung Cronenberg, Flur 11, Flurstück 1468 auf einer Länge von etwa 4,10 m;
 2. um die südliche Bauminsel vor dem Grundstück Herichhauser Straße 40, Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 69 auf einer Länge von etwa 8,60 m.
- (4) Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt für die Dauer von zwei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Hütter Buschstraße zwischen Herichhauser Straße und dem Straßenzug Am Hütter Busch / Ringstraße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.